

DIN EN 12929-2

ICS 45.100

Einsprüche bis 2013-05-25
Vorgesehen als Ersatz für
DIN EN 12929-2:2005-06

Entwurf**Sicherheitsanforderungen an Seilbahnen für den Personenverkehr –
Allgemeine Bestimmungen –****Teil 2: Ergänzende Anforderungen an Zweiseil-Pendelbahnen ohne
Tragseilbremse;****Deutsche Fassung prEN 12929-2:2013**

Safety requirements for cableway installations designed to carry persons –
General requirements –

Part 2: Additional requirements for reversible bicable aerial ropeways without carrier truck
brakes;

German version prEN 12929-2:2013

Prescriptions de sécurité pour les installations à câbles transportant des personnes –
Dispositions générales –

Partie 2: Prescriptions complémentaires pour les téléphériques bicâbles à va et vient sans
frein de chariot;

Version allemande prEN 12929-2:2013

Anwendungswarnvermerk

Dieser Norm-Entwurf mit Erscheinungsdatum 2013-03-25 wird der Öffentlichkeit zur Prüfung und
Stellungnahme vorgelegt.

Weil die beabsichtigte Norm von der vorliegenden Fassung abweichen kann, ist die Anwendung dieses
Entwurfes besonders zu vereinbaren.

Stellungnahmen werden erbeten

- vorzugsweise online im Norm-Entwurfs-Portal des DIN unter www.entwuerfe.din.de bzw. für Norm-Entwürfe der DKE auch im Norm-Entwurfs-Portal der DKE unter www.entwuerfe.normenbibliothek.de, sofern dort wiedergegeben;
- oder als Datei per E-Mail an fsf@din.de möglichst in Form einer Tabelle. Die Vorlage dieser Tabelle kann im Internet unter www.din.de/stellungnahme oder für Stellungnahmen zu Norm-Entwürfen der DKE unter www.dke.de/stellungnahme abgerufen werden;
- oder in Papierform an den Normenausschuss Fahrweg und Schienenfahrzeuge (FSF) im DIN (Hausanschrift: Panoramaweg 1, 34131 Kassel).

Die Empfänger dieses Norm-Entwurfs werden gebeten, mit ihren Kommentaren jegliche relevanten
Patentrechte, die sie kennen, mitzuteilen und unterstützende Dokumentationen zur Verfügung zu stellen.

Gesamtumfang 17 Seiten

Normenausschuss Fahrweg und Schienenfahrzeuge (FSF) im DIN

Nationales Vorwort

Dieses Dokument (prEN 12929-2:2013) wurde unter Federführung der WG 2 „Allgemeine Anforderungen und Berechnungen“ (Vorsitz: Österreich) des CEN/TC 242 „Sicherheitsanforderungen an Seilbahnen für den Personenverkehr“ (Sekretariat: Frankreich) erarbeitet.

Das zuständige deutsche Arbeitsgremium ist der Arbeitsausschuss NA 087-00-16 AA „Seilbahnen“ des Normenausschusses Fahrweg und Schienenfahrzeuge (FSF).

Dieses Dokument beruht auf der Grundlage einer deutschen Referenzfassung.

Änderungen

Gegenüber DIN EN 12929-2:2005-06 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Abschnitt 2 „Normative Verweisungen“ wurde aktualisiert.
- b) Überarbeitung des Abschnitts 5.2.2 „Gefährdungsbilder“.
- c) Überarbeitung des Abschnitts 6 „Maßnahmen für den Bestand der Zugseilschleife“.
- d) Streichung der Abschnitte 6.13, 6.14, 6.20, 6.22, 7.7, 7.8 und 7.9.
- e) Überarbeitung des Abschnitts 7.4 „Längspendelfreiheit“.
- f) Überarbeitung des Abschnitts 8 „Anforderungen an die Befestigung des Fahrzeuges am Zugseil“.
- g) Im informativen Anhang A wurde die A-Abweichung Deutschlands entfernt.
- h) Im Anhang ZA wurde die Zusammenhänge mit den Grundlegenden Anforderungen der Richtlinie 2000/9/EG an die neue Nummerierung angepasst.

Deutsche Fassung

Sicherheitsanforderungen an Seilbahnen für den
Personenverkehr - Allgemeine Bestimmungen -
Teil 2: Ergänzende Anforderungen an Zweiseil - Pendelbahnen ohne
Tragseilbremse

Safety requirements for cableway installations designed to carry persons - General requirements - Part 2: Additional requirements for reversible bicable aerial ropeways without carrier truck brakes

Prescriptions de sécurité pour les installations à câbles transportant des personnes - Dispositions générales - Partie 2 : Prescriptions complémentaires pour les téléphériques bicâbles à va et vient sans frein de chariot

Dieser Europäische Norm-Entwurf wird den CEN-Mitgliedern zur Umfrage vorgelegt. Er wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 242 erstellt.

Wenn aus diesem Norm-Entwurf eine Europäische Norm wird, sind die CEN-Mitglieder gehalten, die CEN-Geschäftsordnung zu erfüllen, in der die Bedingungen festgelegt sind, unter denen dieser Europäischen Norm ohne jede Änderung der Status einer nationalen Norm zu geben ist.

Dieser Europäische Norm-Entwurf wurde vom CEN in drei offiziellen Fassungen (Deutsch, Englisch, Französisch) erstellt. Eine Fassung in einer anderen Sprache, die von einem CEN-Mitglied in eigener Verantwortung durch Übersetzung in seine Landessprache gemacht und dem Management-Zentrum des CEN-CENELEC mitgeteilt worden ist, hat den gleichen Status wie die offiziellen

CEN-Mitglieder sind die nationalen Normungsinstitute von Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, der Schweiz, der Slowakei, Slowenien, Spanien, der Tschechischen Republik, der Türkei, Ungarn, dem Vereinigten Königreich und Zypern.

Die Empfänger dieses Norm-Entwurfs werden gebeten, mit ihren Kommentaren jegliche relevante Patentrechte, die sie kennen, mitzuteilen und unterstützende Dokumentationen zur Verfügung zu stellen.

Warnvermerk : Dieses Schriftstück hat noch nicht den Status einer Europäischen Norm. Es wird zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt. Es kann sich noch ohne Ankündigung ändern und darf nicht als Europäischen Norm in Bezug genommen werden.



EUROPÄISCHES KOMITEE FÜR NORMUNG
EUROPEAN COMMITTEE FOR STANDARDIZATION
COMITÉ EUROPÉEN DE NORMALISATION

Management-Zentrum: Avenue Marnix 17, B-1000 Brüssel

Inhalt

Seite

Vorwort	3
1 Anwendungsbereich	5
2 Normative Verweisungen	5
3 Begriffe	6
4 Symbole und Abkürzungen	6
5 Allgemeine Anforderungen	6
5.1 Anwendung der Norm	6
5.2 Sicherheitsgrundsätze	6
5.2.1 Allgemeines	6
5.2.2 Gefährdungsbilder	6
5.2.3 Sicherheitsmaßnahmen	7
6 Maßnahmen für den Bestand der Zugseilschleife	7
7 Maßnahmen zur Vermeidung von Ereignissen im Betrieb	10
8 Anforderungen an die Befestigung des Fahrzeuges am Zugseil	11
Anhang A (informativ) A–Abweichungen	13
Anhang ZA (informativ) Zusammenhang zwischen dieser Europäischen Norm und den grundlegenden Anforderungen der EU-Richtlinie 2000/9/EG über Seilbahnen für den Personenverkehr	14

Vorwort

Dieses Dokument (prEN 12929-2:2013) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 242 „Sicherheitsanforderungen an Seilbahnen für den Personenverkehr“ erarbeitet, dessen Sekretariat vom AFNOR gehalten wird.

Dieses Dokument ist derzeit zur CEN-Umfrage vorgelegt.

Dieses Dokument wird EN 12929-2:2004 ersetzen.

Dieses Dokument wurde unter einem Mandat erarbeitet, das die Europäische Kommission und die Europäische Freihandelszone dem CEN erteilt haben, und unterstützt grundlegende Anforderungen der EU-Richtlinien.

Zum Zusammenhang mit EU-Richtlinien siehe informativen Anhang ZA, der Bestandteil dieses Dokuments ist.

- In 5.2.2 wurde der Verweis auf die in EN 12929-1 geforderte Sicherheitsstudie entfernt, da diese Forderung in EN 12929-1 nicht mehr enthalten ist.
- In 6.3 wurde die Forderung entfernt, dass bei der Zugseilschleife die Zugsicherheit den 1,2-fachen Wert der Zugsicherheit für Zugseile von Zweiseil-Pendelbahnen mit Trageseilbremse nach EN 12930 entsprechen muss, da der dadurch ermittelte Wert nur geringfügig über 4,5 lag. Die Forderung für die maximale Zugsicherheit wurde auf den Bereich des Langspleißes konkretisiert.
- In 6.4 b) 1) wurde der Wert für die kleinstzulässige Zugsicherheit an den Stand der Technik angepasst.
- In 6.6 wurde die Forderung entfernt, dass das Gerät für die magnetinduktive Prüfung an der Anlage verfügbar sein muss, da dies nicht sicherheitsrelevant ist.
- Die bisherigen Abschnitte 6.13, 6.14, 6.20, 6.22, 7.7, 7.8 und 7.9. wurden ersatzlos gestrichen, da keine sicherheitsrelevanten Begründungen für ergänzende Anforderungen hinsichtlich Zweiseilbahnen mit Trageseilbremse bestehen.
- In 6.13 wurde die Alternative entfernt, die tatsächlich ausgeführte Querpendelmöglichkeit zu berücksichtigen.
- In 6.15 wurden die Bestimmungen für die Einrichtung zur Erkennung von Blitzschlägen konkretisiert.
- In 7.4 wurde der Wert für die anzunehmende Längspendelung geringfügig auf jenen Wert verringert, der gemäß EN 12929-1 anzunehmen ist und die Formel richtig gestellt.
- In 8.2 wurde der Wert für die Sicherheit verringert, da in 8.1 eine redundante Ausführung gefordert wird und daher bei Ausfall eines Systems noch immer eine Sicherheit von 1,5 gewährleistet ist. Die Begriffe wurden an EN 13796-1 angepasst.
- In 8.4 wurden die Begriffe an EN 13796-1 angepasst.
- In 8.7 wurden die Anforderungen an die Klemmkraft bei Verringerung des Zugseildurchmessers um 20 % abgeändert, da die bisherige Bestimmung unverhältnismäßig hohe Anforderungen an die Ausführung der Klemme enthalten hat.
- Im Anhang A wurde die A-Abweichung Deutschlands entfernt.

— Im Anhang ZA wurde die Zusammenhänge mit den Grundlegenden Anforderungen der Richtlinie 2000/9/EG an die neue Nummerierung angepasst.

EN 12929 besteht aus den folgenden Teilen mit dem Haupttitel „Sicherheitsanforderungen an Seilbahnen für den Personenverkehr – Allgemeine Bestimmungen“:

- Teil 1: Anforderungen an alle Anlagen.
- Teil 2: ergänzende Anforderungen an Zweiseil-Pendelbahnen ohne Tragseilbremse.
 - 1) Sicherheitsanforderungen für Seilbahnen für den Personenverkehr – Begriffsbestimmungen
 - 2) Sicherheitsanforderungen für Seilbahnen für den Personenverkehr – Allgemeine Bestimmungen
 - 3) Sicherheitsanforderungen für Seilbahnen für den Personenverkehr – Berechnungen
 - 4) Sicherheitsanforderungen für Seilbahnen für den Personenverkehr – Seile
 - 5) Sicherheitsanforderungen für Seilbahnen für den Personenverkehr – Spanneinrichtungen
 - 6) Sicherheitsanforderungen für Seilbahnen für den Personenverkehr – Antriebe und weitere mechanische Einrichtungen
 - 7) Sicherheitsanforderungen für Seilbahnen für den Personenverkehr – Fahrzeuge
 - 8) Sicherheitsanforderungen für Seilbahnen für den Personenverkehr – Elektrische Einrichtungen, ohne Antriebe
 - 9) Sicherheitsanforderungen für Seilbahnen für den Personenverkehr – Bauwerke
 - 10) Sicherheitsanforderungen für Seilbahnen für den Personenverkehr – Erprobung, Instandhaltung, Betriebskontrollen
 - 11) Sicherheitsanforderungen für Seilbahnen für den Personenverkehr – Räumung und Bergung
 - 12) Sicherheitsanforderungen für Seilbahnen für den Personenverkehr – Betrieb
 - 13) Sicherheitsanforderungen für Seilbahnen für den Personenverkehr – Qualitätssicherung

Alle diese Normen bilden ein Ganzes für die Planung, die Herstellung, die Montage, die Instandhaltung und den Betrieb von Seilbahnen des Personenverkehrs.

Für die Schlepplifte wurden bei der Abfassung dieses Dokuments die Arbeiten der Internationalen Organisation der Seilbahnen (OITAF) zum Vorbild genommen.